



Statuten Förderverein Reitschule Thun

gültig ab 14. Oktober 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name

Unter dem Namen «Förderverein Reitschule Thun» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3702 Hondrich.

Art. 3 – Zweck

¹ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

² Der Förderverein Reitschule Thun verfolgt folgenden Zweck:

- a) Die Erhaltung der Reitschule Thun
- b) Die nachhaltige Förderung von Kindern und Erwachsenen, die das Reiten und den Umgang mit den Tieren in der Reitschule Thun erlernen möchten
- c) Unterstützung der Reiter:innen der Reitschule Thun bei der Teilnahme an Anlässen oder Wettbewerben
- d) Unterstützung der Reitschulpferde der Reitschule Thun, sei es bei der Pflege, dem Unterhalt oder bei medizinischen Behandlungen
- e) Unterstützung bei Unterhalt und Reparaturen der von der Reitschule Thun benutzten Stallungen, dem Offenstall mit Auslauf, den Weiden dem Reitplatz und der weitergehenden Infrastruktur
- f) Organisation vereinsinterner Anlässe

II. Finanzierung

Art. 4 – Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich namentlich aus

- a) Mitgliederbeiträgen;



- b) Gönner:innenbeiträgen;
- c) Erträgen aus vereinsinternen Veranstaltungen;
- d) Subventionen;
- e) Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, und
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlich Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ³ Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- ⁴ Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 – Mitglieder

- ¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- ² Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern;
 - b) Juniorenmitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern, und
 - e) Gönnermitgliedern.

Art. 7 – Mitglieder

Als Mitglieder gelten natürliche Personen, die bis zum Ende des laufenden Jahres das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.



Art. 8 – Juniorenmitglieder

Als Juniorenmitglieder gelten Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 9 – Ehrenmitglieder

¹ Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

² Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages entbunden.

³ Sie geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 – Gönnermitglieder

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht.

Art. 11 – Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

² Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig über die Aufnahme entscheidet.

³ Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids des Vorstandes.

Art. 12 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder – mit Ausnahme der Juniorenmitglieder unter 16 Jahren – sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu erbringen.

³ Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁴ Es bestehen keine weiteren finanziellen Pflichten.

Art. 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



Art. 14 – Austritt und Ausschluss

¹ Ein Austritt ist nur per Ende Jahr möglich.

² Der Austritt muss bis spätestens 30 Tage vor dem 31. Dezember schriftlich dem Vorstand gemeldet werden.

³ Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁴ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder und hört das betroffene Vereinsmitglied vorher mündlich oder schriftlich zu den konkreten Vorwürfen an. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zugang des Ausschlussentscheides mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, die mit einfachem Mehr endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die finanziellen Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen für diese Zeit.

Art. 15 – Ausschlussgründe

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt; namentlich bei:

- a) einer Verletzung der Statuten;
- b) Handlungen, die den Zielen und Zwecken des Vereins entgegenstehen;
- c) einer Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung, oder
- d) einer Schädigung der Vereinsinteressen im Allgemeinen.

IV. Organisation

Art. 16 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 17 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand, und
- c) die Rechnungsrevisionsstelle.



Art. 18 – Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

² Der Vorstand stellt den Mitgliedern die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zu. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 19 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Aufsicht über die Tätigkeit der Organe;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- k) Änderung der Statuten;
- l) endgültiger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern nach Rekurs, und
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer anonymen Stimmabgabe verlangen.

⁶ Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 21 – Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Juniorenmitglieder unter 16 Jahren.

² Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder können der Mitgliederversammlung beiwohnen, haben aber nur beratende Stimme.

³ Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stellvertretung durch an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 21 – Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

² Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Sekretariat

³ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine einvernehmliche Auflösung möglich ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein.

Art. 22 – Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Er kann insbesondere:

- a) Reglemente erlassen;
- b) Arbeitsgruppen/Fachgruppen einsetzen;
- c) für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.



Art. 23 – Beschlussfassung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. an der Beschlussfassung beteiligt sind.
- ³ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ⁴ Die Sitzung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- ⁵ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden bzw. teilnehmenden Stimmen gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁶ Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- ⁷ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 24 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Art. 25 – Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine einvernehmliche Auflösung möglich ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Haftung und Auflösung

Art. 26 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe oder der Reitschule Thun ist ausgeschlossen.



Art. 27 – Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, der Gewinn und das Kapital an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 – Ergänzungen

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 29 – Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

³ Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 30 – Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden in ihrem Inhalt an der Gründungsversammlung vom 16. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Aufgrund des Sitzwechsels des Vereins von 3645 Gwatt nach 3702 Hondrich wurde per 14. Oktober 2025 der Art. 2 geändert. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

² Die Statuten in der vorliegenden Fassung treten per 14. Oktober 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2024.